

# Protokoll der StuRa-Sitzung vom 06.07.2006

Teilnehmer: 21 von 31, Sitzungsleiter: Christian Soyk, Protokollant: Konrad Feiler

Sitzungsbeginn: 19:31 Uhr, Sitzungsende: 24:00 Uhr

## Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Bericht der Gf; Debatte des Berichts
3. Informationstop Gleichstellungspolitik
4. Finanzanträge
5. Nachtragshaushalt - 3. Lesung
6. Satzung und GO - 3. Lesung
7. Projekt Spirex
8. Anträge
9. Antrag FAQ-Broschüre
10. Aufwandsentschädigungen
11. Sonstiges

## 1. Begrüßung und Formalia

Die Beschlussfähigkeit wird mit 17 von 31 Teilnehmern festgestellt.

Joachim Püschel bittet darum, TOP 3 und 4 zu vertauschen und 8 auf 4a vorzuziehen.

Christian Soyk möchte TOP 6 auf 4b vorziehen.

Steffen Lehmann will TOP 10 auf 5a vorziehen.

Die TO wird so angenommen.

*Protokoll vom 18. Mai:*

Felix Mellmann: Im TOP 2, Redebeitrag von Christian Soyk soll "Finanzantrag: Stud.Ini: Studenten für Osteuropa" durch "Studierendeninitiative Osteuropa beantragt Umwidmung bereits beschlossener Gelder in Höhe von 240,80€" ersetzt werden.

Joachim stellt Antrag, die Geschichte von Peter Grünberg am Schluss des Protokolls zu streichen. Das wird abgelehnt, denn es wurde gerade um Anhängen der Geschichte gebeten.

Philipp Bönisch stellt Antrag: Streichen des Satzes "das Gremium teilt die Meinung der Referatsmitglieder nicht." ändern zu "Einzelne Mitglieder teilen die Meinung..." am Ende von TOP 2.

Joachim stellt Antrag: Der Wortlaut seines "Extremismus rührt von Ausgrenzung her" soll in "Da der Studentenrat für Toleranz ist, wirft es ein schlechtes Licht auf ihn, wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen von vornherein ausgegrenzt werden." geändert werden. Mit diesen Änderungen wird das Protokoll bestätigt.

## 2. Bericht der Gf; Debatte des Berichts

Eric Seidel (GF HoPo) berichtet von der Senatssitzung, Konzilssitzung, Workshop „Deregulierte Hochschule“ und einem Treffen mit dem SMWK.

Martin Jahnke (GF Öffentliches) berichtet vom Treffen mit der Universitätsleitung und Spirexplanung. Außerdem verzögert sich die Internetseite.

Paul Mosler bittet Martin um Forcierung des Problems Internetseite.

Gregor Tomaszewski stellt eine Frage zur StuRa-Beteiligung bei der Langen Nacht der Wissenschaften und zur Planung des Sommer-Uni-Grillen.

Christian Soyk (GF Finanzen) berichtet, dass er beim Treffen im SMWK u.a. Treffen dabei war.

Felix (RF Struktur) verkündet das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zur Änderung der Beitragsordnung: 21/3/5 ⇒ angenommen.

**Finanzanträge auf GF-Sitzung: 200€ für Caren Deicher für Steptanzworkshop in DD (Eigenbeteiligung 50 € pro Person)**

50€ Erik Ritter für Treffen der Konzilsmitglieder  
30€ Fahrtkosten für Robert Biskop.

## 3. Gleichstellungspolitik

Claudia Jerzak (RF Pol. Bildung): Die Gleichstellungskampagne soll vom StuRa mitdiskutiert werden, deshalb besuchen uns heute Frau Dr. Schober und Frau Dr.

Küllchen vom Gleichstellungsreferat der TU.

**Dr. Schober** als neue Gleichstellungsbeauftragte stellt sich vor. Sie teilt die organisatorische Struktur und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten mit. Außerdem erwähnt sie, dass nach neuer Sächs.-HG Novelle Gleichstellungsbeauftragte Stimmen in Fakultäts-Räten und Senat bekommen sollen.

*Daniel Bambauer geht um 21 Uhr.*

*Peter Grünberg geht um 21 Uhr.*

## 4. Finanzanträge

**Antrag auf Ausfallbürgschaft für die EteFete der Elektrotechniker:**

**GO-Antrag von Steffen auf Nichtbefassung:** „Da bei Rechnung mit minimaler Anzahl der Gäste(400) mit Verlust gerechnet wird. Bei Ausfallbürgschaften soll immer von Gewinn ausgegangen werden“

**Nach Gegenrede von Felix mit 2/8/6 ⇒ abgelehnt.**

Felix sagt, dass von 800 Gästen schon auszugehen ist, auch bei Regen. Die Zahlen sind selbst dann noch sehr vorsichtig.

**Steffen** zieht Kritik zurück, nimmt den 800-Gäste Teil als Antrag.

**Nick Wagner** fragt, wie viele Gäste an den letzten Jahren waren.

Antwort : Mehr als im Plan veranschlagt. (>1000)

**GO-Antrag durch Martin: „Schluss der Redeliste“**

**Carolin Mahn** fragt, ob der FSR den Ausfall allein tragen kann.

Antwort: Ja, aber wäre dann wäre er stark in seinen Handlungen eingeschränkt.

**Konrad Feiler** spricht sich für die Etefete als großes Open-Air Ereignis des letzten Jahrs aus und denkt, dass Ausfälle unwahrscheinlich sind.

**Martin** fragt, ob es nicht schon genug Angebot für Partys gibt.

Antwort : Die Etefete ist kostenlos und eine der wenigen nicht-kommerziellen Party's die von Studenten organisiert wird.

**Christian** bezweifelt den generellen Sinn von Ausfallbürgschaften für Partys. Zuletzt musste immer Geld vom StuRa vergeben werden und dort wurde auch zuerst ein Gewinn eingeplant. Außerdem gibt es oft das Problem der Untreue.

**Abstimmung über Antrag: (formale Gegenrede von Martin): 10/4/4 ⇒ angenommen.**

TOP5. Nachtragshaushalt 3. Lesung **Nach Gegenrede (Formal von Carolin): 16/2/0 ⇒ angenommen.**

## 6. Satzung und GO 3.Lesung

*Siehe Anhang.*

**Carolin stellt Antrag auf Wiedereintritt in die 2. Lesung:** „Zuletzt wurden Anträge zur 2. Lesung gestellt, es wurde ein Antrag gestellt Anträge in 3te Lesung zu vertagen, obwohl noch Anträge der 2ten Lesung offen waren.“

**GO-Antrag der FS ET auf 5 min Sitzungspause.**

**GO-Antrag von Martin auf Nichtbefassung mit Carolins Antrag (Gegenrede durch Carolin): 11/6/1 ⇒ angenommen**

**GO-Antrag von Carolin auf „Vertagung der Lesung wegen unklarer Verfahrensfragen“(Gegenrede von Martin Carolin hatte Zeit zur Gegenrede“): 2/13/2 ⇒ abgelehnt**

**Philipp stellt Antrag zur GO §9 Absatz 9: Streichung „Verlängerung der Sitzung der um eine Stunde kann nur einmal gestellt werden.“**

**Martin** spricht sich für das Beibehalten des Absatzes aus. Er sichere Minderheiten ab, die es sich nicht leisten können hier lange vertreten zu sein. Er sei ein Vorteil für Leute die schlecht nach Hause kommen. Ein großes Hindernis für die Teilnahme an StuRa-Sitzungen sind die langen Sitzungszeiten.

**GO-Antrag von Erik auf Begrenzung der Redezeit auf 2 min ⇒ ohne Gegenrede angenommen**

**GO-Antrag auf Schluss der Debatte (Gegenrede von Steffen): 11/4/0 ⇒ angenommen**

**Abstimmung (Gegenrede Martin) : 6/11/1 ⇒ abgelehnt**

**Antrag zu §9 Absatz 11 Satz 60 der GO: „StuRa-Mitglieder“ soll durch „Studentenschafts-Mitglieder“ ersetzt werden von Steffen**

Jeder darf reden, der Student ist.

**GO Antrag von André auf sofortige Abstimmung (Gegenrede von Felix): 7/6/4 ⇒ abgelehnt**

Felix sagt, dass die Gesamte Studentenschaft an der Debatte zu beteiligen ist.

**Michael Raitza** erklärt, dass der Grund für Nichtzulassen von Nichtsturamitgliedern nach Redelistenschluss: Erstens handelt es sich um eine StuRa-Sitzung und zweitens haben alle Fachschaften StuRa-Vertreter die für sie sprechen können. Außerdem soll ja eben die Redeliste geschlossen werden.

**Abstimmung: (Gegenrede von Martin) : 7/10/0 ⇒ abgelehnt.**

**Antrag zu §2 Absatz 1 zur GO von Steffen: Es bleibt beim Sitzungstermin um 19:30 aber festes Sitzungsende soll gestrichen werden.**

**GO-Antrag auf Nichtbefassung durch Christian (Gegenrede durch Steffen): 12/6/0 ⇒ angenommen**

**Antrag zu §9 Absatz 4 zur GO von Steffen: Wiederaufnahme von „GO-Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte“ in die GO.**

Antrag ist nicht missbraucht worden und ist nötig.

**Martin** sagt, dass mit der Beschlussfassung eines Antrags dieser durch. Danach sollte man nicht noch einmal darüber diskutieren müssen.

**Abstimmung (Gegenrede von Erik): 7/9/2 ⇒ abgelehnt**

**Antrag zu §9 Absatz 3 zur GO von Felix: „Wiederauf-**

### **nahme des früheren Absatzes 3“**

Dieser Absatz soll verhindern, dass Anfeindungen oder Verleumdungen passieren.

**Michael** sagt Verleumdungen werden ohnehin strafrechtlich verfolgt. Debatten müssen rechtlich richtig geführt werden. Es geht in Personaldebatten nicht um Diskreditierung von Personen und es dürfen Personen diese auch nachher lesen.

**Christian** sagt, dass es Sinn hat, dass Leute nicht anwesend sein sollen, also sollen sie es auch nachher nicht lesen können.

**Abstimmung:** 11/2/3 ⇒ **angenommen**

**Antrag zu §19 Abs.1 Satz 1 zur GO durch Martin:** „einem weiteren Sitzungsleiter“ durch „zwei weiteren Sitzungsleitern“ des weiteren in §19 Abs. 1 Satz 2 „den weiteren Sitzungsleiter“ durch „die zwei weiteren Sitzungsleitern“ und in §20 Absatz 3 der Satzung durch „und einen Sitzungsleiter für die StuRa-Sitzungen“ ergänzen.

In der GO wird § 19 Abs.1 durch „Die Protokolle der StuRa-Sitzungen werden durch die Sitzungsleitung angefertigt“ ersetzt. In §19 der Go wird ein neuer Absatz 6 : „Das Protokoll muss auf der folgenden Sitzung vorliegen.“ eingefügt.

In der AE-Ordnung wird §2 Abs.5 und in § 2 Abs. 1 „Protokollanten der StuRa-Sitzungen“ gestrichen.

Begründung: Sitzungsleitung soll für das Protokoll zuständig sein. Dadurch nimmt die Qualität des Protokolls zu.

**Abstimmung:** (keine Gegenrede) ⇒ **angenommen**

**Antrag zu §9 Absatz 5 neue Nummer 9 durch Michael:** In Absatz 5 soll eine Neue Nr. 9 eingefügt werden. Absatz 9 wird dafür gestrichen.

**GO Antrag von André auf sofortige Abstimmung:** (angenommen ohne Gegenrede)

**Abstimmung (Gegenrede von Martin):** 9/5/2 ⇒ **angenommen**

**Antrag zu §5 Absatz 3 zur GO von Felix:** Änderung in „Initiativanträge bedürfen keiner Fristeinhaltung“.

Ohne die Möglichkeit, Anträge ohne jede Frist zu stellen, geht die Möglichkeit verloren, Personen abzuwählen. Personaldebatten sind GO Anträge und jederzeit möglich, eine Abwahl jedoch nicht. Ohne diese Möglichkeit wäre auch die Stellungnahme zu Locarek-Junge nicht beschlossen worden.

**Michael** spricht sich dagegen aus, denn AE-Anträge können vorher besprochen werden, man kann sich vorbereiten. Das unvorbereitete Einbringen von Einträgen verlängert unnötig Sitzungen.

**Abstimmung (Gegenrede durch Michael):** 5/11/1 ⇒ **abgelehnt**

**Antrag zur GO von Felix:** Der wöchentliche Sitzungsrhythmus soll wiedereingeführt werden. Die entsprechenden §§ werden zurückgenommen und in die entsprechend ursprüngliche Form gebracht.

Es ist ob der bspw. 12 TOPs heute nicht anzunehmen, dass ein 14-Tagesrhythmus ausreicht.

**zurückgezogen**

**Antrag zu §2(1), §9(4) Rechtschreibfehler zu ändern. GO-Antrag auf Nichtbefassung von André (Gegenrede von Joachim)**

11/2/3 ⇒ **angenommen**

**Antrag von Paul auf Zusatz zu §20: „Die Sitzungsleitung richtet eine Beschlussdatenbank ein“**

**GO-Antrag auf Nichtbefassung von Felix (Gegenrede von Paul):** 8/4/4 (abgelehnt)

**GO-Antrag auf sofortige Beschlussfassung von Konrad (Gegenrede von Paul):** 6/6/3 (abgelehnt)

**Paul** sagt, die Arbeit hält sich in Grenzen und erleichtert die Arbeit des Gremiums.

**Michael** bemerkt, dass so ein Absatz in die Tätigkeitsbeschreibungen gehört, aber nicht in die GO.

**Abstimmung (Gegenrede von Martin):** 1/13/1 ⇒ **abgelehnt**

**Kristin Hofmann** stellt keinen Antrag darauf, dass die weibliche Form die männliche einschließt und nicht wie vorher andersrum (Studentinnen statt Studenten), würde dieses aber begrüßen.

**Erik** stellt den gerade genannten Antrag: „Alle grammatisch maskulinen Formen schließen Männlich und Weiblich ein“ soll geändert werden in „alle grammatisch weiblichen Formen schließen Männlich und Weiblich ein“ ein (Gendering).

23.05 **Daniel Bambauer** kehrt zur Sitzung zurück.

**GO-Antrag von Martin auf Nichtbefassung (Martin ist dafür das Vorzubereiten und nicht spontan zustellen)(Gegenrede von Michael)** 4/7/5 (abgelehnt)

**Daniel Kreuter** ist gegen den Antrag, weil dann die Satzung keine Mehrheit finden wird. Er findet die neue Regelung auch diskriminierend.

**Kristin** gibt als Germanistik-Studentin zu denken, dass rein wörtlich die weibliche die männliche Form einschließt.

**GO-Antrag auf sofortige Abstimmung von Christian** Antrag wird zurückgezogen.

**Antrag auf Abweichen von der Geschäftsordnung (kein Vorlesen der GO) durch Martin; nach Gegenausprachen anderer zieht Martin den Antrag auf Abweichen von der Geschäftsordnung zurück**

**GO-Antrag auf schriftliche Abstimmung durch Martin (formale Gegenrede von Steffen):** 16/0/1

**GO-Antrag auf Vertagung der 3.Lesung von Steffen (zurückgezogen)**

**Felix stellt Antrag auf Durchführen der Auszählung am Montag den 10.07 8:00 Uhr bis 29.07 um 13:00 Uhr (formaler Einwand von Steffen)** 16/0/1 (angenommen)

**GO-Antrag von Daniel B. auf Sitzungspause (ohne Gegenrede angenommen)**

## 7. Projekt Spirex

Antrag von Martin: Der Studentenrat richtet ein Projekt „Spirex“ ein, um den diesjährigen Spiritus Rektor zu erarbeiten. (siehe angehängten Antrag)

Änderungsantrag von Christian: Die Kosten für Schriftarten sind nicht projektbezogen, sondern gehören in anderen Haushaltspunkt z.B. „Computer“.

Daniel Bambauer bemerkt, dass verschiedene Organisationen im Spirex durchaus zweifelhaft sind, siehe z.B. Burschenschaften, es sollte darüber diskutiert werden, welche Gruppen im Spirex genannt werden.

## 8 Anträge

Sitzungsleitung von Christian an Martin abgegeben.

Christian Soyk geht um 23:50.

GO-Antrag auf Beschlussfähigkeit von Martin: (14 anwesende Mitglieder ⇒ Übergang in Beratende Sitzung)

Alexander Watson geht um 23:51.

## 9. Antrag FAQ-Broschüre

Kein Redebedarf.

## Anhang

### AE-Liste

AE		Mai 06	Jun 06
Felix Mellmann	RF Struktur	130 €	140 €
Armin Grundig	RF StuWe	45 €	
Peter Grünberg	RF HSSR		115 €
Marco Fiedler	Rf Soziales	20 €	
Matthias Lutterbeck	Rf Soziales	90 €	
Kerstin Lorenz	Rf Soziales	60 €	
Rahni	Rf Soziales	90 €	
Anne Pallas	Rf Soziales	90 €	
Mandy Abendroth	Rf Öffentl.	30 €	
Philipp Bönisch	Rf Öffentl.	50 €	
Ulrike Schirwitz	Rf Öffentl.	50 €	
Sabine	Rf Pol. Bildung	90 €	
Eric Seidel	GF Hochschulpolitik		200 €

	Rf	RF	Gf
Normalaufwand	50 €	90 €	150 €
<b>Erhöhter Aufwand</b>	<b>90 €</b>	<b>150 €</b>	<b>250 €</b>

## 10. Studitransporter

Kein Redebedarf.

## 11. Aufwandsentschädigungen

Steffen verlangt die Begründungen für Armin und Rahni

Die AE-Begründungen werden verlesen.

Antrag von Steffen: Senkung des Beitrags für Armin Grundig auf 20€

GO-Antrag auf Vertagung durch Martin bis Armin da ist 10/1/1 ⇒ angenommen

Kristin Hofmann geht um 23:56.

Antrag auf Blockabstimmung ohne Gegenrede ⇒ angenommen.

Blockabstimmung der AE-Begründungen ohne Gegenrede ⇒ angenommen

## 12. Sonstiges

Es gibt keinen Redebedarf.

## Anwesenheitsliste

Fachschaft	Sitze	Art <sup>1</sup>	Amt	Name, Vorname	Status
Architektur/Landschaftsarchit.	1	A			nicht besetzt
Bauingenieurwesen	1	A		Konrad, Fabian	entschuldigt
Berufspädagogik	1	A		Weber, Peter	entschuldigt
Biologie	1	A		Püschel, Joachim	anwesend
Chemie/Lebensmittelchemie	1	A			nicht besetzt
Elektrotechnik	2	A	RF	Mellmann, Felix	anwesend
		B		Mosler, Paul	anwesend
Forstwissenschaften	1	A/E		Tischer, Alexander	anwesend
	1			Watson, Alexander	anwesend
Geowissenschaften	1	A		Mühl, Stephan	unentschuldigt
Grundschulpädagogik	1	A		Heinrich, Susann	unentschuldigt
Informatik	2	A		Bönisch, Philipp	anwesend
		B		Raitza, Michael	anwesend
Jura	1	A			nicht besetzt
Maschinenwesen	3	A		Kreuter, Daniel	anwesend
		B		Schäfer, Susann*	anwesend
		B		Staar, Markus	entschuldigt
Mathematik	1	A	RF	Feiler, Konrad*	anwesend
		C	GF	Jahnke, Martin	anwesend
Medizin	1	A			nicht besetzt
Philosophie	3	A		Schmidt, David	unentschuldigt
		B		Hofmann, Kristin	anwesend
		B		Wagner, Nick	anwesend
		C	GF	Seidel, Eric*	anwesend
Physik	1	A		Tomaszewski, Gregor	anwesend
Psychologie	1	A		Berger, Silvio	anwesend
Sozialpädagogik/EW	1	A		Linke, Christin	unentschuldigt
SprLiKuWi	3	A	GF	Soyk, Christian	anwesend
		B		Gulbins, Annerose	entschuldigt
		B	RF	Lemme, André*	anwesend
Verkehrswissenschaften	2	A		Lehmann, Steffen	anwesend
		B		Mahn, Carolin	anwesend
Wasserwesen	1	A	RF	Grünberg, Peter	anwesend
Wirtschaftswissenschaften	3	A		Kärgel, Janine	entschuldigt
		B		Koch, Sabine	entschuldigt
		B		Bambauer, Daniel*	anwesend
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>+2 · C</b>		<b>-4</b>	<b>21/31</b>
<b>Referenten (Gäste qua Amt, wenn nicht StuRa-Mitglied)</b>	RF Internet			Quaiser, Stephanie	nicht besetzt
	RF Sport				unentschuldigt
	RF Akademische SV			Feiler, Konrad	nicht besetzt
	RF Studienreform				anwesend
	RF Ausländ. Stud.				anwesend
RF Polit. Bildung			Jerzak, Claudia	anwesend	
<b>Gäste und sonstige Mitarbeiter des StuRa</b>					

<sup>1</sup> A ... Basisvertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung  
 B ... weiterer Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung  
 C ... besonderer Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung  
 E ... Ersatzvertreter gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung

# Satzung der Studentenschaft der TU Dresden

## Vorbemerkung

(1) <sup>1</sup>Für den gesamten Text dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. <sup>2</sup>Der Studentenrat der TU Dresden wird im folgenden kurz StuRa, sowie die Fachschaftsräte kurz FSR genannt.

*übernommen*

## §1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Alle eingeschriebenen Studenten der Technischen Universität Dresden bilden die Studentenschaft. <sup>2</sup>Jedes gewählte Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung seines Amtes zu führen. <sup>3</sup>Ausländische und staatenlose Studienbewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studenten der TU Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studenten behandelt.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Die Studentenschaft gliedert sich gemäß der Fachschaftsrahmenordnung in Fachschaften.

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Sie hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

*übernommen*

## §2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

*übernommen*

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Universität,
2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
5. Pflege der überörtlichen und internationalen Studentenbeziehungen,
6. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein der Studenten, fern jeglicher parteipolitischer Bindung,

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

*übernommen*

## §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Jeder Student hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa, und seine Organe gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu stellen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

*übernommen*

#### §4 Die Organe

(1) <sup>1</sup>Beschlussfassende Organe der Studentenschaft sind:

*übernommen*

1. der Studentenrat,
2. die Geschäftsführung des StuRa und
3. die Fachschaftsräte.

(2) <sup>1</sup>Neben diesen Organen werden als Satzungsorgane mit beratender Kompetenz eingerichtet:

*übernommen*

1. die Referenten des StuRa,
2. die Referate des StuRa und
3. die Arbeitsgemeinschaften des StuRa

(3) <sup>1</sup>Die Struktur des StuRa wird durch Beschluss festgelegt. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

*übernommen*

#### §5 Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. <sup>2</sup>Er bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode des StuRa beginnt mit dessen Konstituierung.

*übernommen*



## §6 Aufgaben des Studentenrates

(1) <sup>1</sup>Der Studentenrat hat folgende Aufgaben:

*übernommen*

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. die Geschäftsführer, Referenten und Referatsmitglieder zu wählen bzw. einzusetzen
6. die Vertreter der Studentenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
7. die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 2.

## §7 Zusammensetzung des Studentenrates

(1) <sup>1</sup>Der StuRa setzt sich aus den von den einzelnen FSR nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung entsandten Vertretern zusammen. <sup>2</sup>Eine gesonderte Vertretung nach § 75 Abs. 1 S. 7 SächsHG existiert nicht.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Der StuRa hat maximal 39 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

*übernommen*

1. Jeder FSR entsendet einen Vertreter (Basisvertreter). Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter (weitere Vertreter) nach folgendem Verfahren entsandt werden. <sup>2</sup>Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Kennzahlen größer Eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 33 Basis- und weiteren Vertretern entsandt. Geschäftsführer werden zu Vertretern mit besonderem Sitz (besondere Vertreter), wenn der FSR die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertretern entsandt hat. <sup>4</sup>Ist der Geschäftsführer Basis- oder weiterer Vertreter, kann der FSR einen Vertreter neu entsenden.
2. Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreter haben.

(3) <sup>1</sup>Entsendet ein FSR weniger weitere Vertreter als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreter nach zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Nimmt ein Vertreter an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, ruht sein Mandat für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. <sup>2</sup>Ruhende Mandate weiterer Vertreter werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl eines Geschäftsführers hat der entsprechende FSR alle Vertreter neu zu entsenden.

*übernommen*

## §8 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen der Geschäftsführung.

*übernommen*

## §9 Ordentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der StuRa tagt in der nicht vorlesungsfreien Zeit wöchentlich gemäß der Geschäftsordnung.

(1) <sup>1</sup>Ordentliche Sitzungen des Studentenrates finden in der nicht vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen gemäß der Geschäftsordnung statt.

(2) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit kann eine Sitzung auf Einladung der Geschäftsführung stattfinden. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels).

*zu streichen*

(2) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit finden maximal drei ordentliche Sitzungen statt, zwischen denen jeweils maximal vier Wochen liegen.

(3) <sup>1</sup>Kann eine StuRa-Sitzung aufgrund eines Feiertages oder eines sonstigen vorlesungsfreien Tages nicht regulär stattfinden, wird sie um eine Woche vorgezogen. <sup>2</sup>Alle nachfolgenden Sitzungstermine verschieben sich entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Im Juni eines Jahres werden die Termine für der ordentlichen Sitzungen die folgende Amtsperiode des StuRa veröffentlicht.

## §10 außerordentliche Sitzungen (Sondersitzungen)

(1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des Studentenrates oder der Geschäftsführung oder auf Initiative von mindestens 1/3 der StuRa-Mitglieder Sondersitzungen möglich.

(2) <sup>1</sup>Auf außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den auf der Einladung enthaltenen Themen diskutiert und beschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentlichen Sitzungen 14 Tage. <sup>2</sup>Sie reduziert sich in der nicht vorlesungsfreien Zeit auf 72 Stunden.

#### §11 Öffentlichkeit – alt § 10

(1) <sup>1</sup>Der StuRa verhandelt in öffentlichen Sitzungen.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft hat Rede- und Antragsrecht.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Die Protokolle der Sitzungen des StuRa sind von den Mitgliedern der Studentenschaft einsehbar.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Geschäftsordnung.

*übernommen*

#### §12 Stimmrechte – alt § 11

(1) <sup>1</sup>Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen. <sup>2</sup>Eine Vertretung ist nicht statthaft.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Ausnahme hiervon ist die Fachschaft Forst. <sup>2</sup>Sie kann einen Vertreter ihres StuRa-Mitgliedes ernennen, welcher ebenfalls Mitglied des FSR Forst sein muss. <sup>3</sup>Dieser Absatz tritt außer Kraft, wenn die Fachschaft Forst mehr als einen Vertreter entsenden darf oder ihr Sitz nicht mehr in Tharandt ist.

*übernommen*

### §13 Mehrheiten – alt § 12

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

*übernommen*

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
3. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte).

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Geschäftsordnung gilt anstatt der Mehrheit der Mitglieder die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Der StuRa entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit sofern Satzung und Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

*übernommen*

### §14 Beschlussfähigkeit – alt § 13

(1) <sup>1</sup>Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

*übernommen*

### §15 Beschlussfassung – alt § 14

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß § 12 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von § 28 Abs. 3 genügt eine einfache Mehrheit.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse, die den Studentenrat finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.

## §16 Studentenbefragung – alt § 15

- (1) <sup>1</sup>Der StuRa kann in Angelegenheiten nach § 6 Nr. 1 bis 3 mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studentenschaft beschließen. *übernommen*
- (2) <sup>1</sup>Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studentenschaft beantragt wird. <sup>2</sup>Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den Antragstellern. <sup>3</sup>Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa. *übernommen*
- (3) <sup>1</sup>Die Befragung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen von einem zu bildenden Ausschuss, in den der StuRa Vertreter entsenden kann, durchgeführt. *übernommen*
- (4) <sup>1</sup>Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. *übernommen*
- (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens 30 % der Mitglieder der Studentenschaft an der Befragung beteiligten. *übernommen*

## §17 Erklärungen – alt § 16

- (1) <sup>1</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind von zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. *übernommen*
- (2) <sup>1</sup>Entsprechen rechtsgeschäftliche Erklärungen dem Aufgabenbereich eines Referenten der zugleich Mitglied des StuRa ist, kann dieser anstelle des zweiten Geschäftsführers unterzeichnen. *übernommen*

(3) <sup>1</sup>Öffentliche Erklärungen können von allen vom StuRa bestätigten und gewählten Personen abgegeben werden, wenn eine Abstimmung mit dem zuständigen Geschäftsführer und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit erfolgte. <sup>2</sup>Letzterer hat jede schriftliche öffentliche Erklärung zu genehmigen.

*übernommen*

#### §18 Angestellte – alt § 17

(1) <sup>1</sup>Der StuRa beschäftigt einen Angestellten als Kassenwart. <sup>2</sup>Näheres regelt die Finanzordnung.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des StuRa können weitere Angestellte hauptamtlich beschäftigt werden.

*übernommen*

#### §19 Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, einem weiteren Sitzungsleiter und zweier Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Studentenrat wählt den weiteren Sitzungsleiter spätestens in der zweiten Sitzung der Amtsperiode. <sup>3</sup>Die Stellvertreter sind die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen nach dem Sitzungsleiter.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleiter können zurücktreten. <sup>2</sup>Die schriftliche Rücktrittserklärung ist der Geschäftsführung zu übergeben und auf der StuRa-Sitzung bekannt zu machen. <sup>3</sup>Bis zur Wiederbesetzung des Postens, längstens jedoch bis Ende der Amtsperiode, werden die Funktionen des Sitzungsleiters von einem der Stellvertreter übernommen.

#### §20 Aufgaben und Funktionen der Sitzungsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung leitet und strukturiert die StuRa-Sitzung. <sup>2</sup>Sie ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung bestimmt den Versammlungsleiter in der Regel aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt auf der StuRa-Sitzung. <sup>3</sup>Ihm obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen StuRa-Sitzung. <sup>4</sup>Auf Sondersitzungen hat der Versammlungsleiter insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 zuwiderlaufen.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung bestimmt einen Protokollanten aus dem Kreis der StuRa-Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat einen Anspruch auf Weiterbildung sofern sich diese auf ihren Aufgabenbereich bezieht.

#### §21 Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsführung – alt § 18

(1) <sup>1</sup>Der Studentenrat wählt spätestens in der dritten Sitzung der Amtsperiode bis zu sechs Geschäftsführer, davon einen für Finanzen. <sup>2</sup>Sie müssen von ihrem Fachschaftratsrat entsandt sein, gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

(2) <sup>1</sup>Geschäftsführer kann nur sein, wer Mitglied der Studentenschaft und voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

(3) <sup>1</sup>Gibt es mehr als zwei Geschäftsführer, bilden diese die Geschäftsführung (Gf). <sup>2</sup>Die Gf löst sich auf, wenn ihr nur noch zwei Mitglieder angehören.

(4) <sup>1</sup>Die maximale Amtszeit eines Geschäftsführers beträgt zwei Amtsperioden. <sup>2</sup>Bei erstmaliger Wahl zum Geschäftsführer wird eine Amtszeit von drei Monaten oder weniger nicht als Amtsperiode gezählt. <sup>3</sup>Der StuRa kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder eine Verlängerung der maximalen Amtszeit eines Geschäftsführers um eine Amtsperiode beschließen.

(1) <sup>1</sup>Der Studentenrat wählt spätestens in der zweiten Sitzung der Amtsperiode bis zu sechs Geschäftsführer, davon einen für Finanzen. <sup>2</sup>Sie müssen von ihrem Fachschaftratsrat entsandt sein, gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

*übernommen*

*übernommen*

*übernommen*



(5) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer bleiben bis zu einer Neuwahl ihres Postens im Amt. <sup>2</sup>Entfällt die Voraussetzung nach Abs. 1 S. 2, führt der Geschäftsführer seine Arbeit noch sechs Wochen ohne Stimm- und Vertretungsrecht fort.

*übernommen*

(6) <sup>1</sup>Jeder Geschäftsführer kann zurücktreten. <sup>2</sup>Er hat die schriftliche Rücktrittserklärung der Gf zu übergeben und auf der StuRa-Sitzung bekannt zu machen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen, höchstens jedoch bis sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Rücktrittserklärung auf der Sitzung des StuRa. <sup>4</sup>Diese Frist verringert sich bei einer Vorankündigung des Rücktritts auf einer StuRa-Sitzung um den zwischen Vorankündigung und Rücktritt liegenden Zeitraum.

*übernommen*

(7) <sup>1</sup>Die Abwahl der Geschäftsführer ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.

*übernommen*

## §22 Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung – alt § 19

(1) <sup>1</sup>Die Gf vertritt den StuRa und setzt seine Beschlüsse um. <sup>2</sup>Innerhalb dieser führt sie daneben in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Studentenschaft.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Gf ist nur dem StuRa rechenschaftspflichtig.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Aus ihrer Mitte bestimmen die Geschäftsführer einen Dienstvorgesetzten der Angestellten.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Die Gf koordiniert die Arbeit der Geschäftsbereiche.

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Die Gf fasst zwischen den Sitzungen des StuRa nicht aufschiebbare Beschlüsse. <sup>2</sup>Diese müssen in die Tagesordnung der folgenden StuRa-Sitzung aufgenommen werden.

*übernommen*

(6) <sup>1</sup>Geschäftsführer sind grundsätzlich zur Teilnahme an Sitzungen des StuRa verpflichtet und haben den Mitgliedern der Studentenschaft sowie ihren Organen auf inhaltliche Anfragen Auskunft zu geben. *übernommen*

(7) <sup>1</sup>Ruht das Mandat eines StuRa-Vertreters gemäß § 7 Abs. 4 S. 1, hat die Geschäftsführung unverzüglich dem entsprechenden FSR die Abwahl und Wahl eines neuen StuRa-Vertreters nahezulegen. *übernommen*

#### §23 Allgemeines zu Fachschaftsräten – alt § 20

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsräte betreffende Bestimmungen regelt die Fachschaftsrahmenordnung. *übernommen*

#### §24 Wahl von Referenten – alt § 21

(1) <sup>1</sup>Der Studentenrat wählt spätestens eine Sitzung nach der Wahl der Geschäftsführer einzeln und funktionsgebunden Referenten. *übernommen*

(2) <sup>1</sup>§ 18 Abs. 2, Abs. 5 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend. *übernommen*

#### §25 Aufgaben und Funktionen von Referenten – alt § 22

(1) <sup>1</sup>Referenten führen die Beschlüsse des StuRa in ihrem Aufgabenbereich selbstständig aus und sind dem StuRa und der Geschäftsführung dafür rechenschaftspflichtig. *übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Referenten sollen auf den Sitzungen des StuRa anwesend sein. <sup>2</sup>Sie haben dem StuRa und der Geschäftsführung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. *übernommen*

#### §26 Zusammensetzung und Wahl von Referaten – alt § 23

(1) <sup>1</sup>Referate setzen sich aus einem oder mehr Referatsmitgliedern zusammen. *übernommen*

(2) <sup>1</sup>Referatsmitglieder werden durch einen Beschluss des StuRa als solche bestätigt. *übernommen*

(3) <sup>1</sup>Durch Beschluss des StuRa oder durch schriftliche Erklärung des Referatsmitgliedes scheidet selbiges aus dem Referat aus.

*übernommen*

#### §27 Aufgaben und Funktion von Referaten – alt § 24

(1) <sup>1</sup>Die Referate arbeiten in ihrem Aufgabenbereich unter Anleitung und in Verantwortung des zuständigen Geschäftsführers bzw. Referenten und sind ihm, der Geschäftsführung und dem StuRa rechenschaftspflichtig.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Durch ihre Zuarbeit unterstützen die Referate den zuständigen Geschäftsführer bzw. Referenten bei der Umsetzung der Beschlüsse des StuRa.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Die Referatsmitglieder wählen sich aus ihrer Mitte einen Referatsleiter. <sup>2</sup>Dieser ist der Ansprechpartner des Referates.

*übernommen*

#### §28 Allgemeines zu Arbeitsgemeinschaften – alt § 25

(1) <sup>1</sup>Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studentenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß § 74 Abs. 3 SächsHG arbeitet.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Eine AG ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.

*übernommen*

#### §29 Rechte und Pflichten von Arbeitsgemeinschaften – alt § 26

(1) <sup>1</sup>Die AG wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und zeigt ihn dem StuRa an. <sup>2</sup>Die AG kann ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des Studentenrates“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. <sup>2</sup>Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der AG.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Eine AG hat als solche Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Einer AG kann entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung gestattet werden, ihren Arbeitsbereich auch auf andere Hochschulen auszudehnen, wenn die Studentenschaft der entsprechenden Hochschule zustimmt.

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Einzelne Mitglieder der AG können bevollmächtigt werden, einen Geschäftsführer bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemäß § 16 Abs. 1 zu vertreten. <sup>2</sup>Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

*übernommen*

### §30 Auflösung von Arbeitsgemeinschaften – alt § 27

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Arbeitsgemeinschaft aufheben.

*übernommen*

### §31 Ergänzungsordnungen und Richtlinien – alt § 28

(1) <sup>1</sup>Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt der StuRa mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

*übernommen*

1. Finanzordnung der Studentenschaft mit Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im StuRa
2. Beitragsordnung der Studentenschaft
3. Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft
4. Geschäftsordnung des StuRa
5. Härtefallordnung
6. Darlehensordnung

(2) <sup>1</sup>Diese sind Bestandteile dieser Satzung.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 2, 2. HS gilt für diese nicht.

*übernommen*

§32 Satzungsänderung – alt § 29

(1) <sup>1</sup>Als Satzungsänderung ist jede Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. <sup>2</sup>Satzungsänderungen können vom StuRa nur mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

*übernommen*

§33 Teilnichtigkeit – alt § 30

(1) <sup>1</sup>Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

*übernommen*

§34 Veröffentlichung – alt § 31

(1) <sup>1</sup>Die Satzung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt zu machen und jederzeit einsehbar.

*übernommen*

§35 Inkrafttreten – alt § 32

(1) <sup>1</sup>Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden außer Kraft.

*übernommen*

## Die Geschäftsordnung

### §1 Konstituierung

(1) <sup>1</sup>Die konstituierende Sitzung findet in der zweiten Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen der FSR statt.

*übernommen*

### §2 Zusammentreten

(1) <sup>1</sup>Der Stura tagt donnerstags 19.30 Uhr.  
<sup>2</sup>Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

(1) <sup>1</sup>Der Stura tagt donnerstags von 19.30 Uhr bis 23.00 Uhr. <sup>2</sup>Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

*Siehe auch § 9 der Satzung.*

(2) <sup>1</sup>In der Woche nach der Wahl der FSR findet keine Sitzung statt.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Als Einladung für Sondersitzungen nach § 10 gilt die fristgemäße Versendung einer E-Mail an das StuRa-Mitglied. Auf Wunsch eines StuRa-Mitgliedes kann ihm die Einladung auch per Telefon, Fax oder auf dem Postweg (als fristwährend gilt hier der Poststempel) zugestellt werden.

### §3 Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des StuRa sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Alle Anwesenden haben das Rederecht

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsphäre oder die Angestellten des Stura betreffen, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Für den nicht-öffentlichen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

*übernommen*

### §4 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Sitzung sind die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

*übernommen*

## §5 Sitzungsvorlagen und Fristen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsvorlagen an die StuRa-Mitglieder bestehen aus:

- zu behandelnden ordentlichen Anträgen nach § 10;
- Kandidaturen;
- dem Vorschlag zur Tagesordnung;
- dem Bericht der Geschäftsführung;
- dem Protokoll der Sitzung der Geschäftsführung;
- den Anträgen auf Aufwandsentschädigung;
- aus unbestätigten Protokollen;
- aus weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsvorlagen müssen den StuRa-Mitgliedern 72 Stunden vor Beginn der StuRa-Sitzung zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen bis zur zweiten ordentlichen Sitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes (siehe § 1 AE-O) gestellt werden.

## §6 Tagesordnung – alt § 5

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag der Geschäftsführung vorzustellen und über Änderungsanträge zu beschließen. <sup>2</sup>Danach ist die Tagesordnung zu verschieden.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss beinhalten:

- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
- Bericht der Geschäftsführung; Debatte des Berichts,
- Anträge,
- Sonstiges.

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu Tagesordnungspunkten enthalten. <sup>2</sup>Sie muss folgende Punkte vorsehen:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
2. die Debatte des Berichts der Geschäftsführung
3. Sonstiges.

<sup>3</sup>Die Punkte 1 und 2 dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt werden.

(3) <sup>1</sup>Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(3) <sup>1</sup>In der Regel sind für Anträge eigene Tagesordnungspunkte einzurichten. <sup>2</sup>Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist auf außerordentlichen Sitzungen der TO-Vorschlag der Antragsteller, so wie er im Beschluss der Sondersitzung enthalten ist, vorzustellen. Änderungsanträge dürfen nur die Gliederung der außerordentlichen Sitzung betreffen.

## §7 Versammlungsleiter – alt §§ 17, 19 und 20

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung bestimmt ein StuRa-Mitglied zum Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Dieser bestellt einen Protokollführer.

*zu streichen*

(2) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. <sup>2</sup>Alle Anwesenden unterstehen seiner Ordnungsgewalt.

(1) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter hat die Kompetenzen aus § 20 der Satzung.



*Ehemals § 19 GO.*

(1) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.

*Ehemals § 17 GO.*

(3) <sup>1</sup> Er hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. <sup>2</sup>Er kann die Redezeit begrenzen, einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. <sup>3</sup>Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

(4) <sup>1</sup>Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

*Ehemals § 20 GO.*

(1) <sup>1</sup>Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Versammlungsleiter entschieden werden.

(2) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter strukturiert die Sitzung gemäß der Tagesordnung. <sup>2</sup>Er kann Pausen nach eigenem Ermessen vorsehen, dies erfolgt in der Regel nach circa eineinhalb Stunden.

(3) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.

(4) <sup>1</sup>Er hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.

(5) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. <sup>2</sup>Er kann die Redezeit begrenzen, einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. <sup>3</sup>Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

(6) <sup>1</sup>Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

(7) <sup>1</sup>Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt, mit Wirkung für die aktuelle Sitzung, dem Versammlungsleiter, gegebenenfalls nach Beratung mit der Sitzungsleitung.

§8 Redeliste – alt § 18

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn einer Diskussion bittet der Versammlungsleiter um Wortmeldungen und bildet eine Redeliste. <sup>2</sup>Nach dieser erteilt er das Wort und ergänzt sie während der Debatte.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Redeliste kann unterbrochen werden:

1. durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
2. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung,
3. durch Wortmeldung der Antragstellers bzw. Berichterstatters zu diesem Tagesordnungspunkt und
4. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.

(3) <sup>1</sup>Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. <sup>2</sup>Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

(2) <sup>1</sup>Vor der Debatte eines Antrags erteilt der Versammlungsleiter dem Antragsteller das Wort. <sup>2</sup>Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Stellung nehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Redeliste kann nach Ermessen des Versammlungsleiters unterbrochen werden:

1. durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
2. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung,
3. durch Wortmeldung der Antragstellers bzw. Berichterstatters zu diesem Tagesordnungspunkt und
4. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.

(4) <sup>1</sup>Es gilt das Erstrednerrecht.

(5) <sup>1</sup>Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. <sup>2</sup>Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

### §9 Anträge zur Geschäftsordnung – alt § 7

(1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. <sup>2</sup>Sie können nur von StuRa-Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Erheben beider Hände zu kennzeichnen.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht unterbrochen werden.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Geheime Abstimmung;
5. sofortige Wiederholung einer Beschlussfassung oder einer Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit des Beschlusses;
6. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
7. fünfminütige Sitzungspause;
8. Personaldebatte;
9. Schluss der Redeliste;
10. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
11. Nichtbefassung eines Antrages;
12. Beschänkung der Redezeit;
13. schriftliche Abstimmung;
14. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
15. Wiedereintritt in die Beratung.

(5) <sup>1</sup>Anträge nach Abs. 4 Nr. 1–3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

(6) <sup>1</sup>Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 4–7 ist kein Widerspruch zulässig.

(4) <sup>1</sup>Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Abweichung von einzelnen Punkten der Geschäftsordnung;
5. Geheime Abstimmung;
6. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
7. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
8. fünfminütige Beratungspause;
9. Verlängerung der Sitzung um eine Stunde;
10. Personaldebatte;
11. Schluss der Redeliste;
12. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
13. Nichtbefassung eines Antrages;
14. Beschänkung der Redezeit;
15. schriftliche Abstimmung;
16. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.

(5) <sup>1</sup>Anträge nach Abs. 4 Nr. 1–4 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

(6) <sup>1</sup>Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 5–8 ist kein Widerspruch zulässig.

(7) <sup>1</sup>Sitzungspausen können für jede im StuRa vertretene Fachschaft oder die Geschäftsführung von einem jeweiligen Vertreter zu jedem Tagesordnungspunkt einmal beantragt werden.

(8) <sup>1</sup>Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen statt.

(9) <sup>1</sup>Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(7) <sup>1</sup>Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.

(8) <sup>1</sup>Beratungspausen können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(9) <sup>1</sup>Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 9 kann nur einmal pro Sitzung gestellt werden.

(10) <sup>1</sup>Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen statt.

(11) <sup>1</sup>Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

#### §10 Anträge – alt § 8 und 9

(1) <sup>1</sup>Sachanträge sind im Verlauf der Sitzung nur zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ bzw. im Rahmen einer Debatte zu einem Tagesordnungspunkt zulässig. <sup>2</sup>Gegen- und Änderungsanträge zu einem gestellten Sachantrag sowie dessen Rücknahme sind immer zulässig.

(2) <sup>1</sup>Finanzanträge müssen mindestens zwei Vorlesungstage vor der nächsten Sitzung schriftlich der Geschäftsführung vorliegen, soweit diese darauf nicht verzichtet. <sup>2</sup>Außerdem erfordern Finanzanträge die Anwesenheit des Antragstellers auf der entsprechenden Sitzung.

(1) <sup>1</sup>Neben den Anträgen nach § 9 sind folgende Anträge an den Studentenrat zulässig:

1. ordentliche Anträge,
2. Initiativanträge,
3. Antrag auf Aufwandsentschädigung,
4. Änderungsanträge.

(2) <sup>1</sup>Alle Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Sie enthalten den Namen des Antragstellers, den Antragstext und gegebenenfalls eine Begründung. <sup>3</sup>Anträge mit dem Ziel eine Finanzwirksamkeit für den StuRa zu entfalten, müssen zusätzlich eine Finanzaufstellung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Ordentliche Anträge werden bei der Geschäftsführung eingereicht. Für Ordentliche Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Fristen aus § 5.

(4) <sup>1</sup>Der Initiativantrag ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag, der die Fristen für ordentliche Anträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt. <sup>2</sup>Für sie gilt § 5 Abs. 3. <sup>3</sup>Er wird bei der Sitzungsleitung eingereicht. <sup>4</sup>Er bedarf der Unterschriften sieben stimmberechtigter Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag. <sup>2</sup>Für ihn gelten die Fristen gemäß § 5. <sup>3</sup>Weiteres regelt der § 31 der Finanzordnung.

*Ehemals § 9 GO.*

(1) <sup>1</sup>Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über sie vor dem Hauptantrag zu beschließen.

(6) <sup>1</sup>Änderungsanträge sind Anträge zu ordentlichen Anträgen, die diese in ihrer Sache oder Ausgestaltung ändern. <sup>2</sup>Änderungsanträge werden bei der Sitzungsleitung eingereicht. <sup>3</sup>Über sie ist vor dem Hauptantrag zu beschließen. <sup>4</sup>Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von Hauptantragssteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

(2) <sup>1</sup>Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von Hauptantragssteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

*zu streichen*

(3) <sup>1</sup>Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung seines Antrages zurückzuziehen.

(7) <sup>1</sup>Die Rücknahme von Anträge durch den Antragsteller ist jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung seines Antrages zurückzuziehen.

§11 Lesungen – alt § 12

(1) <sup>1</sup>Für Änderungen der Satzung und deren Ergänzungsordnungen sind drei Lesungen erforderlich. <sup>2</sup>Für die Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur zweite und dritte Lesung erforderlich.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. <sup>2</sup>Gegen- und Änderungsanträge dürfen entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 nicht gestellt werden. <sup>3</sup>Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. <sup>4</sup>Diese findet im Anschluss statt.

(3) <sup>1</sup>In der zweiten Lesung wird der Antrag inhaltlich zur Diskussion gestellt. <sup>2</sup>Am Ende der zweiten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die dritte Lesung. <sup>3</sup>Diese erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) <sup>1</sup>In der dritten Lesung wird der Antrag erneut inhaltlich zur Diskussion gestellt. <sup>2</sup>Abschließend wird der Antrag verlesen und darüber beschlossen.

(2) <sup>1</sup>In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. <sup>2</sup>Änderungsanträge dürfen entgegen § 10 nicht gestellt werden. <sup>3</sup>Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. <sup>4</sup>Diese findet im Anschluss statt.

*übernommen*

*übernommen*

## §12 Beschlussfassung – alt §§ 10 und 11

(1) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung der Anträge die Beschlussfassung.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Gegen- oder Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 13 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Gegen- oder Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 5 und 15 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung vorher darauf hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung vorher darauf hinzuweisen und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm nicht auf Nachfrage des Versammlungsleiters widersprochen wird. <sup>2</sup>Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Bei Widerspruch führt der Versammlungsleiter unverzüglich durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durch. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

*übernommen*

(6) <sup>1</sup>Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

(7) <sup>1</sup>Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Mitgliedern des StuRa ausgeübt werden.

*Ehemals § 11 GO.*

(1) <sup>1</sup>Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der Versammlungsleiter die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. <sup>1</sup>Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. <sup>2</sup>Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. <sup>1</sup>Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. <sup>2</sup>Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet der Versammlungsleiter.

§13 Schriftliche Abstimmungen – alt §13

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen. <sup>2</sup>Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(6) <sup>1</sup>Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

*übernommen*

(8) <sup>1</sup>Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der Versammlungsleiter die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. <sup>1</sup>Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. <sup>2</sup>Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. <sup>1</sup>Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) <sup>1</sup>Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen. <sup>2</sup>Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten StuRa-Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.



#### §14 Geheime Abstimmungen

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der StuRa eine Zählkommission. <sup>2</sup>Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Die Zählkommission hat aus mindestens drei Mitgliedern, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. <sup>2</sup>Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem StuRa das Abstimmungsergebnis. <sup>3</sup>Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

#### §15 Schriftliche, geheime Abstimmungen

(1) <sup>1</sup>Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 Anwendung. <sup>2</sup>Zusätzlich gilt:

1. <sup>1</sup>Die Zugängigkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn der Abstimmungsort während der Arbeitszeiten des Kassenswartes zugänglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.
2. <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds der Zählkommission ist vor der Stimmabgabe ein Ausweisdokument vorzulegen.

#### §16 Struktur

(1) <sup>1</sup>Der StuRa beschließt mit einfacher Mehrheit die Zuordnung der Referenten, Referate und Arbeitsgemeinschaften zu Geschäftsführern, denen somit jeweils ein Geschäftsbereich untersteht.

(1) <sup>1</sup>Der StuRa beschließt die Zuordnung der Referenten, Referate und Arbeitsgemeinschaften zu Geschäftsführern, denen somit jeweils ein Geschäftsbereich untersteht.

(2) <sup>1</sup>Jedem Posten ist eine Beschreibung des Tätigkeitsbereiches zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Die Postenbezeichnung setzt sich aus Amt und Funktion zusammen.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Referate werden für die Zuarbeit in einem sachlich abgegrenzten Bereich eingerichtet. <sup>2</sup>Sie arbeiten unter Anleitung eines Geschäftsführers oder Referenten in dessen Verantwortung.

*zu streichen*

(4) <sup>1</sup>Geschäftsführerposten werden zur selbstständigen Bearbeitung eines umfangreichen Tätigkeitsbereiches eingerichtet, wenn ein hohes Maß an Verantwortung dies rechtfertigt. <sup>2</sup>Die Struktur sieht mindestens den Geschäftsführer Finanzen vor.

*zu streichen*

(5) <sup>1</sup>Referentenposten werden für die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung eines sachlich klar abgegrenzten Tätigkeitsbereiches eingerichtet sofern dieser nicht durch einen Geschäftsführer übernommen wird.

*zu streichen*

(6) <sup>1</sup>Bis auf den Geschäftsführer Finanzen wird mit jedem Geschäftsführerposten ein entsprechender Referentenposten in der Struktur eingerichtet. <sup>2</sup>Ist ein Geschäftsführer gewählt, wird der entsprechende Referentenposten nicht mehr besetzt und ein gewählter Referent abgelöst bzw. seine Ausschreibung zurückgenommen.

*Kommentar: Entsprechend i. S. d. Satzes 2 meint den gleichzeitig ausgeschriebenen Posten. Damit ist es möglich einen Referenten zu wählen, wenn ein alter Geschäftsführer noch amtiert.*

(3) <sup>1</sup>Bis auf den Geschäftsführer Finanzen wird mit jedem Geschäftsführerposten ein entsprechender Referentenposten in der Struktur eingerichtet. <sup>2</sup>Ist ein Geschäftsführer gewählt, wird der entsprechend gleichzeitig ausgeschriebene Referentenposten nicht mehr besetzt und ein gewählter Referent abgelöst bzw. seine Ausschreibung zurückgenommen.

(7) <sup>1</sup>Bei der Beschlussfassung über die Struktur ist auf eine gleichmäßige Zuordnung zu Geschäftsbereichen gemäß Abs. 1 zu achten. <sup>2</sup>Außerdem sind dabei Berechtigungen für Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

*zu streichen*

### §17 Ausschreibungen – alt § 15

(1) <sup>1</sup>Der StuRa schreibt auf der konstituierenden Sitzung alle Posten auf Grundlage der Struktur aus. Die Ausschreibung erfolgt durch Beschluss des StuRa bis mindestens zur übernächsten Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

(1) <sup>1</sup>Der StuRa schreibt auf der konstituierenden Sitzung alle Posten und Referate auf Grundlage der Struktur aus.

(2) <sup>1</sup>Die Posten gemäß § 2 Nr. 6 der Satzung müssen ausgeschrieben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschreibungen erfolgen durch Beschluss des StuRa mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen.

(4) <sup>1</sup>Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

### §18 Wahlen – alt § 16

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes der Studentenschaft finden auf der nächsten Sitzung für ausgeschriebene Posten Wahlen statt, soweit die Frist des § 15 Abs. 1 S. 2 eingehalten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Kandidaturen müssen zu Beginn der Wahl vorliegen und können jederzeit zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Kandidaten können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden.

(6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidaten stellen.

(4) <sup>1</sup>Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich; § 12 Abs. 2 Satzung findet dabei keine Anwendung. <sup>2</sup>Soweit selbige im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(5) <sup>1</sup>Vor dem zweiten Wahlgang sind entgegen Abs. 2 S. 1 weitere Kandidaturen zulässig.

(1) <sup>1</sup>Kandidaturen auf ausgeschriebene Posten werden bei der Geschäftsführung eingereicht.

(2) <sup>1</sup>Liegt für einen ausgeschriebenen Posten eine Kandidatur vor, findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine Wahl statt. <sup>2</sup>Es gelten die Fristen nach §§ 5 und 17.

(3) <sup>1</sup>Kandidaten können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. <sup>2</sup>Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidaten stellen. <sup>2</sup>Dies ist auch zwischen den zwei Wahlgängen möglich.

(5) <sup>1</sup>Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 der Satzung findet dabei keine Anwendung. <sup>3</sup>Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

*zu streichen*

*Ehemals Abs. 3*

(3) <sup>1</sup>Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. <sup>2</sup>Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

(6) <sup>1</sup>Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. <sup>2</sup>Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

§19 Protokollführung – alt § 21

(1) <sup>1</sup>Die Protokolle der Sitzungen werden durch den bestellten Protokollführer angefertigt.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
4. die Schwerpunkte der Debatten.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt. <sup>2</sup>Das Protokoll orientiert sich am Sitzungsverlauf.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
4. Wortmeldungen, die zuvor ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden.

(3) <sup>1</sup>Personaldebatten werden nicht protokolliert.

*zu streichen*

(4) <sup>1</sup>Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch den StuRa vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die Protokollteile darüber nur den Mitgliedern des StuRa zugänglich.

*übernommen*

## §20 Geschäftsführung – alt § 22

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung tritt wöchentlich zusammen.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsführer anwesend ist. <sup>2</sup>Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Geschäftsführer sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitgliedern des StuRa und seinen Referenten ist die Teilnahme gestattet. <sup>3</sup>Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzung der Geschäftsführung ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Beschluss der Geschäftsführung kann die Sitzung geschlossen werden. <sup>3</sup>Einzelne Gäste können zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup>Es wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Das Protokoll ist den Mitglieder des StuRa zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Es gelten die Fristen nach § 5.

(5) <sup>1</sup>Mindestens zu jeder zweiten Sitzung erstellt die Geschäftsführung einen politischen Bericht über ihren Verantwortungsbereich.

## §21 Anfragen – alt § 6

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa, seine Referenten, seine Referate, die Geschäftsführung und einzelne StuRa-Mitglieder zu stellen.

(1) <sup>1</sup>Anfragen an die Geschäftsführung sind von dieser binnen 14 Tagen zu beantworten. <sup>2</sup>Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen.

## §22 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung

*zu streichen*

(1) <sup>1</sup>Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Versammlungsleiter entschieden werden.

*zu streichen*

(2) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa notwendig.

*zu streichen*

## Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (AE-Ordnung)

### §1 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 31 der Finanzordnung werden im Folgenden die Grundzüge sowie die Art und Weise der Zahlung von Aufwandsentschädigungen (AE) geregelt.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>AE sind keine Gehaltszahlungen.<sup>2</sup>Sie sollen für die Zeit entschädigen, in der andere Studenten arbeiten gehen können.<sup>3</sup>AE haben nicht den Charakter eines Stundenlohnes, deshalb ist die Obergrenze mit monatlich 250 Euro festgelegt.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat.

### §2 AE-Berechtigte

(1) <sup>1</sup>AE erhalten Geschäftsführer, Referenten, Referatsmitglieder, Protokollanten und Mitarbeiter an Projekten des Studentenrates der TU Dresden sowie die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden.

(1) <sup>1</sup>AE erhalten Geschäftsführer, Referenten, Referatsmitglieder, Protokollanten der StuRa-Sitzungen, Mitglieder der Sitzungsleitung und Mitarbeiter an Projekten des Studentenrates der TU Dresden sowie die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden.

(2) <sup>1</sup>Die in Nr. 1 bis 3 angegebenen AE-Sätze sind in jedem Falle monatliche Obergrenzen für normalen bzw. erhöhten Aufwand.

*übernommen*

1. Geschäftsführer. Der Satz für die vom Studentenrat gewählten Geschäftsführer beträgt 150 Euro (normal) bzw. 250 Euro (maximal).
2. Referenten. Der Satz für die vom Studentenrat gewählten Referenten beträgt 90 Euro (normal) bzw. 150 Euro (maximal).
3. Referatsmitglieder Der Satz für die Mitglieder der Referate des Studentenrates beträgt 50 Euro (normal) bzw. 90 Euro (maximal).

(3) <sup>1</sup>Für vom StuRa bestätigte studentische Projekte, d. h. besonders arbeitsintensive Einzelleistungen einiger Studenten (Projektmitarbeiter), können AE gezahlt werden.<sup>2</sup>Die Bestätigung des Projektes kann mit Beschränkung der einzelnen AE-Sätze und der Gesamtsumme der Projekt-AE verbunden werden.<sup>3</sup>Die Obergrenze beträgt 250 Euro pro Person und Monat.

*übernommen*

(4) <sup>1</sup>Die studentischen Sportobleute des Universitätsportzentrums der TU Dresden können maximal 200 Euro AE pro Person und Semester erhalten.

*übernommen*

(5) <sup>1</sup>Protokollanten der StuRa-Sitzungen erhalten maximal 12,50 Euro AE pro ordnungsgemäßer Erstellung eines StuRa-Protokoll.

(5) <sup>1</sup>Protokollanten der StuRa-Sitzungen erhalten maximal 12,50 Euro AE pro ordnungsgemäßer Erstellung eines StuRa-Protokoll, wenn das Protokoll binnen zehn Tagen vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten maximal 30 Euro AE pro Sitzung.

### §3 Festlegung der AE-Höhe

(1) <sup>1</sup>Als normaler Aufwand gilt, was im jeweiligen Aufgabenbereich laut Tätigkeitsbeschreibung ohne zusätzliche Aktionen, Termine etc. grundsätzlich zu erfüllen ist.

*übernommen*

(2) <sup>1</sup>Alle darüber hinausgehenden Belastungen können als erhöhter Aufwand anerkannt werden.<sup>2</sup>Erhöhter Aufwand gegenüber der Tätigkeitsbeschreibung bedarf einer gesonderten Begründung.

*übernommen*

(3) <sup>1</sup>Ein Erhalt von AE für mehrere Posten ist grundsätzlich möglich.<sup>2</sup>Dabei darf die Gesamtsumme den Betrag für erhöhten Aufwand der am höchsten dotierten Einzel-AE nicht überschreiten.

*übernommen*

#### §4 Zahlung der AE

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 Abs. 2 bis 4 in der ersten regulären Geschäftsführungssitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes beraten und beschlossen, wobei dort eine Abstimmung mit nicht betroffenen Studenten erfolgen soll. <sup>2</sup>Innerhalb der nächsten vier regulären Geschäftsführungssitzungen nicht beantragte AE verfallen. <sup>3</sup>Für Protokollanten der StuRa-Sitzungen gilt der Monat, in dem die protokollierte Sitzung stattgefunden hat, als Anspruchszeitraum.

(2) <sup>1</sup>Alle AE werden in der darauf folgenden StuRa-Sitzung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Bei begründeten Zweifeln mindestens eines Mitgliedes des StuRa an der Höhe einzelner AE ist diese konstruktiv abzustimmen. <sup>3</sup>Über Anträge auf erhöhte AE sowie AE nach § 2 Abs. 3 und 4 ist in jedem Fall abzustimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Abstimmungen im StuRa können im Block erfolgen.<sup>2</sup>Zur Bewilligung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Bewilligte AE werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beschluss des StuRa und unter Vorbehalt der Bestätigung des Sitzungsprotokolls ausgezahlt.<sup>2</sup>Abweichend vom StuRa-Beschluss wird auf schriftliche Willensbekundung des AE-Berechtigten eine entsprechend geringere AE angewiesen.

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 Abs. 2–6 von der Geschäftsführung beraten und beschlossen, wobei eine Abstimmung mit nicht betroffenen Studenten erfolgen soll. <sup>2</sup>Es gelten die Firsten nach § 5 GO.

(2) <sup>1</sup>AE-Anträge werden nur auf der zweiten StuRa-Sitzung im Monat oder auf der StuRa-Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit behandelt. <sup>2</sup>Bei begründeten Zweifeln mindestens eines Mitgliedes des StuRa an der Höhe einzelner AE ist diese konstruktiv abzustimmen. <sup>3</sup>Über Anträge auf erhöhte AE sowie AE nach § 2 Abs. 3 und 4 ist in jedem Fall abzustimmen.

*übernommen*

*übernommen*